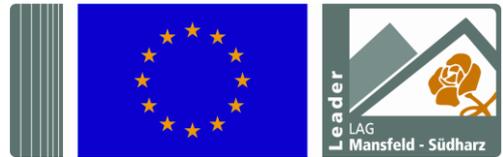


Einladung



**an die Mitglieder der LAG „Mansfeld-Südharz“
und Gäste der Besprechung**

(Einladung ausschließlich per E-Mail)

Lutherstadt Eisleben, 11.10.2019

Einladung zur LAG-Sitzung

Sehr geehrte Damen und Herren LAG Mitglieder, sehr geehrte Gäste,

hiermit laden wir Sie für den

29. Oktober 2019, 15:00 Uhr – ca. 17:00 Uhr

in den **Besprechungssaal der Freiwilligen Feuerwehr** in **Lutherstadt Eisleben** zur
nächsten LAG Sitzung ein.

Adresse: **Breiter Weg 105**
06295 Lutherstadt Eisleben

Schwerpunkte sind die Umsetzung der Prioritätenlisten 2019, sieben Projektentscheidungen für 2020 und **(sehr wichtig!)** die Beschlussfassungen zu den Prioritätenlisten 2020. Wir bitten Ihre Teilnahme abzusichern, ggf. durch Erteilung einer Vollmacht (beiliegendes Formular). Bitte beachten Sie diesbezüglich die Geschäftsordnung.

Wir weisen darauf hin, dass aus einsatztechnischen Gründen kein Parkraum auf dem Areal zur Verfügung steht. Bitte nutzen Sie die Parkplätze am ca. 60 Meter entfernten Jobcenter und in der Zeißingstraße.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. sc. Lutz Koch
Vorsitzender

Ablauf LAG- Sitzung 29.10.2019



(Stand: 11.10.2019)

TOP	Themen	verantwortlich
I	Begrüßung der LAG Mitglieder, Gastgeber und Gäste / Organisatorisches	Herr Dr. Koch Herr Schumann
II	Begrüßung der Teilnehmer durch Gastgeber	Frau OB Fischer
III	Bericht des LEADER-Managements zum aktueller Sachstand des Leader Prozesses in Sachsen- Anhalt und der LAG „Mansfeld-Südharz“	Herr Schumann
IV	Erörterungen und Beschlussfassungen zu den vorliegenden Projektideen für 2020/21	Herr Dr. Koch Herr Schumann
V	Erörterungen und Beschlussfassungen zu den Prioritätenlisten ELER, EFRE und ESF für 2020	Herr Dr. Koch/ Herr Schumann
VI	Projektinformationen zum LEADER/CLLD Projekt „Sanierung Burg und Schloss Allstedt“	Herr Richter
VII	Projektinformationen zum LEADER/CLLD Projekt „BEFOR – berufliche Frühorientierung in Mansfeld-Südharz“	Herr Wetzel
VIII	Sonstiges und Termine	Herr Dr. Koch

Merklblatt Projektauswahlverfahren - Interessenkonflikt

Nach Artikel 34 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, EPLR u. a. (ABl. EU L 347/320 vom 20 Dezember 2013) haben die LAG die objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden, auszuarbeiten.

Artikel 57 Absatz 2 der EU-Haushaltsordnung, der im Rahmen der mit der EU geteilten Mittelverwaltung Anwendung findet, nennt verschiedene Tatbestände, bei denen ein Interessenkonflikt besteht. Interessenkollisionen sollen schon im Ansatz vermieden werden, um das Vertrauen in die an objektiven Kriterien gemessene Entscheidung zu stärken. Da jeglicher Schein vermieden werden soll, reichen bei Vorliegen einer der in Artikel 57 Absatz 2 genannten Voraussetzungen auch keine Erklärungen des Betroffenen aus, dass nur das Gemeinwohlinteresse verfolgt werde. Entscheidend ist, dass objektive Gründe eines Interessenkonfliktes weiterbestehen (z. B. parallele Mitgliedschaft im Verein und Gemeinderat). Demzufolge fordert Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 der EU-Haushaltsordnung, dass der betroffene Handlungsträger beim Vorliegen eines Interessenkonfliktes alle Tätigkeiten in der Angelegenheit einstellen muss.

Der mehrheitlichen Empfehlung der LEADER-Referenten der Bundesländer und des BMEL für die Lokalen Aktionsgruppen (LEADER-LAG) in Deutschland zur Ausgestaltung, Anwendung und Transparenz des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium sind hierzu folgende Hinweise zu entnehmen:

„In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.“

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Projektes beteiligt ist.“

Um Interessenkonflikte im Projektauswahlverfahren auszuschließen, sollte jeder an dem Verfahren Beteiligte vor der Abstimmung eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts abgeben (vgl. Mustergeschäftsordnung). Es wird empfohlen, bei den Mitgliederversammlungen der LAG die Kenntnis des Merkblattes mit Unterschrift im Vorfeld bestätigen zu lassen (mit der Teilnehmerliste).

Die Erklärung betrifft insbesondere finanzielle, kommerzielle aber auch soziale Aspekte der Mitglieder selbst und der mit ihnen verbundenen Personen im Rahmen der Beschlussfassung nach der Geschäftsordnung.

Erklärung Projektauswahlverfahren - Interessenkonflikt

Ich, der Unterzeichnende.... erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich nach Maßgabe des nachstehenden Artikels 57 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/ 2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298/1 vom 26.10.2012) nicht in einem Interessenkonflikt befinde:

„(1) Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen – Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.“

Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befassen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“